

BGer 5F_27/2023 vom 23. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_27_2023

FR: TF 5F_27/2023 du 23 octobre 2023

IT: TF 5F_27/2023 del 23 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann nur aus einem in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Revisionsgrund verlangt werden, wobei dieser in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 2

Im Revisionsgesuch werden keine Revisionsgründe genannt und es sind auch keine solchen ersichtlich: Es wird geltend gemacht, nicht die Mutter, sondern die Tochter habe als zusätzliche Verfahrenspartei die Beschwerde 5D_87/2023 eingereicht. Dies ist nicht von Belang; die in E. 1 des Urteils 5D_87/2023 gegebene Begründung für die Gestaltung des Rubrums war, einzig B._____ sei Partei des kantonalen Verfahrens gewesen und deshalb sei (wie bereits im kantonsgerichtlichen Entscheid) auch nur er im Rubrum des Urteils 5D_87/2023 aufzunehmen. Mithin ist nicht von Belang, ob B._____ gleichzeitig auch noch für die Mutter oder aber für die Tochter vertretungsweise Beschwerde erheben wollte. Das Gemeinwesen subrogiert gestützt auf Art. 289 Abs. 1 ZGB von Gesetzes wegen in bevorschusste Unterhaltsforderungen, was bedeutet, dass nicht mehr das Kind, sondern ausschliesslich das bevorschussende Gemeinwesen Unterhaltsgläubiger ist (grundlegend der bereits im Urteil 5D_87/2023 referenzierte BGE 148 III 270). Entsprechend standen sich und stehen sich im kantonalen Verfahren das Gemeinwesen als (neuer) Unterhaltsschuldner und der Vater als Unterhaltsgläubiger gegenüber und nur er war legitimiert, ein Rechtsmittel zu erheben; auf dieser Grundlage erfolgte das Rubrum im Urteil 5D_87/2023.

Im Übrigen kann, wie in E. 1 festgehalten, keine inhaltliche Wiedererwägung und somit keine materielle Beurteilung der Beschwerde verlangt werden, auf welche nicht eingetreten wurde.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Im Unterschied zum Verfahren 5D_87/2023 hat B._____ das Revisionsgesuch nicht mehr in eigenem, sondern ausschliesslich im Namen seiner Tochter gestellt, weshalb vorliegend diese im Rubrum als Partei aufgeführt wird. Indes hat klarerweise er allein die Eingabe geschrieben und eingereicht und - zusätzlich zur Tochter, soweit ihre Unterschrift tatsächlich authentisch sein sollte und nicht ebenfalls vom ihm angebracht worden ist - auch selbst unterzeichnet, weshalb ihm die Gerichtskosten für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.